

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 12.01.2007

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Nutzung des Raumes entscheidet

Häusliches Arbeitszimmer muss Mittelpunkt der Tätigkeit bilden

Im angeblichen Interesse einer Verwaltungsvereinfachung und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung hat der Gesetzgeber ab 2007 gesetzlich neu geregelt, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur noch dann steuerlich abzugsfähig sind, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Ist das der Fall, so sind die Aufwendungen in vollem Umfang als Betriebsausgabe bzw. Werbungskosten steuerlich berücksichtigungsfähig. Der Bundesfinanzhof hat sich bereits mehrfach mit den Fragen beschäftigt, wann das häusliche Arbeitszimmer als Mittelpunkt anzusehen ist.

Zeitlicher Umfang ist nur Indiz

Nach Meinung der obersten Finanzrichter hat der Umfang der zeitlichen Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers nur indizielle Bedeutung. Wird also das Arbeitszimmer sehr umfangreich zeitlich genutzt, so kann dieses ein Indiz dafür sein, dass das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der Tätigkeit darstellt, während eine zeitlich geringfügige Nutzung aber dagegen spricht (AZ BFH 09.04.2003, BFH/N V 2003, 917).

Bei einem Diakon stellt das häusliche Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit dar, weil nach Auffassung des Bundesfinanzhofes im Arbeitszimmer nur vorbereitende Tätigkeiten erledigt werden, wobei es unbeachtlich sei, dass diese zeitlich gesehen ca. 70 % ausmachten. Die Tätigkeiten eines Diakons wären prägend in der Kirche, im Krankenhaus, in Pfarrversammlungen etc.

Tankstelle ist Mittelpunkt

In einem weiteren Rechtsstreit entschieden die obersten Finanzrichter, dass sich beim Tankstellenbetreiber der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen Betätigung am Ort der Tankstelle befinden würde. Auch hierbei erschien es den Richtern unbeachtlich, dass im häuslichen Arbeitszimmer regelmäßig 34 Stunden wöchentlich gearbeitet wurde. (AZ BFH 06.07.2005, BStBl. 2006, II, S. 18)

Die Tätigkeit des Inhabers eines Handelsbetriebes wird durch die Verkaufstätigkeit geprägt, so dass nach der Rechtsprechung der Betrieb auch dann den Mittelpunkt seiner Tätigkeit darstellt, wenn er den weit überwiegenden Teil seiner Arbeitszeit im häuslichen Arbeitszimmer tätig wird, um unternehmensbezogene Entscheidungen zu treffen.

Stand Januar / 2007

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner